

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stephan Lenz (CDU)**

vom 27. September 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. September 2018)

zum Thema:

Zuständigkeit der Bundespolizei auf Berliner Bahnhofsvorplätzen und U-Bahnhöfen

und **Antwort** vom 09. Oktober 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Okt. 2018)

Herrn Abgeordneten Stephan Lenz (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/16573
vom 27. September 2018
über Zuständigkeit der Bundespolizei auf Berliner Bahnhofsvorplätzen und U-
Bahnhöfen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wurde zwischen dem Land Berlin und dem Bund ein Verwaltungsabkommen, welches die Zuständigkeiten der Bundespolizei auf Berliner Bahnhofsvorplätzen U-Bahnhöfen regelt, auf Grundlage des § 8 I Nr. 5 ASOG geschlossen und wenn ja, wann?

Zu 1.:

Am 12. September 2016 wurde eine „Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin über Amtshandlungen von Polizeidienstkräften der Bundespolizei in Berlin gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 5 ASOG Bln zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten“ geschlossen. Diese gestattet es Polizeidienstkräften der Bundespolizei, am Hauptbahnhof sowie an den Bahnhöfen Alexanderplatz, Friedrichstraße, Gesundbrunnen, Lichtenberg und Zoologischer Garten in einem bestimmten unmittelbaren räumlichen Umfeld, in den Zugängen zu den U-Bahnsteigen und auf den U-Bahnsteigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zu ergreifen.

2. Kann das Abkommen eingesehen werden und wenn ja, wo?

Zu 2.:

Die zu 1. genannte Vereinbarung ist im Amtsblatt für Berlin, 66. Jahrgang 2016 auf S. 2593 und 2594 veröffentlicht.

3. Wie sind die Zuständigkeiten der Bundespolizei seit dem Abkommen (vgl. § 8 I Nr. 5 ASOG i.V.m. § 65 I BPolG) definiert?

Zu 3.:

Durch die zu 1. genannte Vereinbarung wird der Bundespolizei nach § 8 Absatz 1 Nummer 5 des Berliner Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und § 65 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes die Möglichkeit eingeräumt, im gegenseitigen Interesse und nach pflichtgemäßem Ermessen unter Vorrang der originären Aufgabenwahrnehmung Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten an bestimmten Knotenpunkten des öffentlichen Nahverkehrs zu treffen, soweit die Abwehr der Gefahr oder die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit durch die hierfür originär zuständige Behörde oder die Polizei Berlin nicht oder nicht zeitgerecht möglich ist (§ 1 Absatz 1 und 4 der Vereinbarung).

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr können nach der Vereinbarung durch die Bundespolizei getroffen werden, wenn im beiderseitigen Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutz von Personen oder Eigentum oder zur Verhinderung gemeinschädlicher Handlungen polizeiliches Handeln geboten ist (§ 2 Absatz 1 der Vereinbarung).

Bei Ordnungswidrigkeiten kann die Bundespolizei die Polizei Berlin nach der Vereinbarung dann unterstützen, wenn die Polizei Berlin Ordnungswidrigkeiten nach § 111 (falsche Namensangabe), § 117 (unzulässiger Lärm), § 118 (Belästigung der Allgemeinheit) oder § 119 (grob anstößige oder belästigende Handlungen) des Ordnungswidrigkeitengesetzes zu erforschen bzw. unaufschiebbare Anordnungen zu treffen hätte (§ 2 Absatz 2 der Vereinbarung).

4. Wie oft wird die Bundespolizei an den ausgewählten Bahnhofsvorplätzen bzw. U-Bahnhöfen (Hauptbahnhof, Zoo, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Spandau, Lichtenberg) seit 2016 aufgrund welcher Veranlassung eingesetzt?
5. Auf welchen U-Bahnhöfen oder Bahnhofsvorplätzen musste die Bundespolizei seit 2016 wie oft und wegen welcher Anlässe eingreifen (bitte aufgelistet nach Bahnhöfen und Jahren)?
6. Im Zusammenhang mit welchen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und zur Gefahrenabwehr musste die Bundespolizei seit 2016 auf Bahnhofsvorplätzen oder U-Bahnhöfen welche Maßnahmen vornehmen?

Zu 4. bis 6.:

Seitens der Polizei Berlin erfolgt keine statistische Erfassung von Maßnahmen der Bundespolizei auf der Grundlage der Vereinbarung. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass für die Angelegenheiten der Bundespolizei das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zuständig ist.

7. Wie hat sich die Zahl der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten auf und um die im Abkommen bestimmten Bahnhöfe seit 2016 entwickelt?

Zu 7.:

In nachstehenden Übersichten wird die Kriminalitätsentwicklung an den Bahnhöfen dargestellt, die Gegenstand der Vereinbarung sind. Die Darstellung erfolgt getrennt nach U- und S-Bahnhöfen. Zur Entwicklung der Ordnungswidrigkeiten erfolgt keine statistische Erhebung durch die Polizei Berlin.

Anzahl erfasster Fälle ausgewählter Delikte im ÖPNV im Jahr **2016**:

	Körperverletzung	Nötigung, Freiheitsberaubung, Bedrohung	Raub	Sexualdelikte	Beleidigung	Sachbeschädigung	Sonst. Einf. Diebstahl	Taschendiebstahl	Straftaten i.Z.m. Btm/NpSG	Widerstand/Tätlicher Angriff
U-Bhf. Alexanderplatz	123	8	4	6	53	60	81	606	41	17
U-Bhf. Friedrichstr.	14	2	-	1	1	6	26	176	4	-
U-Bhf. Gesundbrunnen	22	2	-	1	9	21	28	96	16	1
U-Bhf. Hauptbahnhof	1	1	1	-	-	-	5	17	6	-
U-Bhf. Lichtenberg	9	3	1	1	1	4	11	26	-	-
U-Bhf. Zoologischer Garten	69	5	3	-	20	52	34	280	4	2
S-Bhf. Alexanderplatz	38	7	2	1	15	7	66	192	33	4
S-Bhf. Friedrichstr.	20	4	4	1	8	2	42	134	16	1
S-Bhf. Gesundbrunnen	24	2	6	2	5	-	46	147	7	1
S-Bhf. Hauptbahnhof	6	1	3	2	3	8	17	42	39	1
S-Bhf. Lichtenberg	9	2	2	-	6	-	21	27	47	-
S-Bhf. Zoologischer Garten	4	3	5	3	1	1	26	57	14	1

Quelle: Verlaufsstatistik, DataWarehouse-(DWH-FI)-Recherche vom 01.10.2018

Anzahl erfasster Fälle ausgewählter Delikte im ÖPNV im Jahr **2017**:

	Körperverletzung	Nötigung, Freiheitsberaubung, Bedrohung	Raub	Sexualdelikte	Beleidigung	Sachbeschädigung	Sonst. einf. Diebstahl	Taschendiebstahl	Straftaten i.Z.m. Btm/NpSG	Widerstand/Tätlicher Angriff
U-Bhf. Alexanderplatz	184	15	8	7	43	54	83	273	85	14
U-Bhf. Friedrichstr.	10	3	1	2	6	3	18	87	5	-
U-Bhf. Gesundbrunnen	34	4	1	-	9	47	27	56	15	1
U-Bhf. Hauptbahnhof	-	-	-	-	-	2	4	8	23	-
U-Bhf. Lichtenberg	11	3	2	2	-	3	15	13	7	-
U-Bhf. Zoologischer Garten	48	7	3	5	11	74	30	157	7	2
S-Bhf. Alexanderplatz	48	8	5	2	20	3	62	96	78	7
S-Bhf. Friedrichstr.	18	1	6	3	4	5	42	79	11	-

S-Bhf. Gesundbrunnen	24	5	1	4	6	2	30	71	34	1
S-Bhf. Hauptbahnhof	4	1	2	-	5	2	21	18	51	-
S-Bhf. Lichtenberg	7	-	1	-	5	2	11	18	35	-
S-Bhf. Zoologischer Garten	11	1	2	5	2	4	25	26	36	1

Quelle: Verlaufsstatistik, DataWarehouse-(DWH-FI)-Recherche vom 01.10.2018

Anzahl erfasster Fälle ausgewählter Delikte im ÖPNV im Jahr **2018 (bis 30.09.18)**:

	Körperverletzung	Nötigung, Freiheitsberaubung, Bedrohung	Raub	Sexualdelikte	Beleidigung	Sachbeschädigung	Sonst. einf. Diebstahl	Taschendiebstahl	Straftaten i.Z.m. Btm/NpSG	Widerstand/Tätlicher Angriff
U-Bhf. Alexanderplatz	81	3	3	9	29	34	40	128	60	11
U-Bhf. Friedrichstr.	12	1	-	1	4	3	11	40	2	1
U-Bhf. Gesundbrunnen	42	3	4	1	5	37	13	32	16	4
U-Bhf. Hauptbahnhof	1	-	-	2	-	1	2	6	1	-
U-Bhf. Lichtenberg	15	3	-	-	1	4	3	7	2	-
U-Bhf. Zoologischer Garten	37	6	1	3	5	46	18	80	4	2

S-Bhf. Alexanderplatz	25	2	2	5	8	6	38	78	146	3
S-Bhf. Friedrichstr.	14	-	-	6	7	4	11	49	10	3
S-Bhf. Gesundbrunnen	23	1	2	3	6	2	22	28	38	1
S-Bhf. Hauptbahnhof	6	-	2	1	1	-	9	11	39	1
S-Bhf. Lichtenberg	9	3	1	1	5	1	10	9	48	2
S-Bhf. Zoologischer Garten	3	-	-	2	1	1	11	17	24	1

Quelle: Verlaufsstatistik, DataWarehouse-(DWH-FI)-Recherche vom 01.10.2018

8. Wie viele Bundespolizisten sind jeweils auf den Berliner Bahnhöfen tätig und mussten durch das Abkommen mehr Bundespolizisten eingesetzt werden (bitte Aufstellung nach Jahr und Bahnhof)?

Zu 8.:

Durch die Polizei Berlin erfolgt keine statistische Erfassung der erfragten Angaben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu 4. bis 6. verwiesen.

9. Inwieweit stimmen sich Bundespolizei und Berliner Polizei bezüglich der Arbeit um und auf den Bahnhöfen ab?

Zu 9.:

Auf Grundlage von Kooperationsvereinbarungen zwischen der Polizei Berlin, der Bundespolizei sowie von BVG und der Deutschen Bahn AG finden regelmäßig Lagebesprechungen und ein enger Informationsaustausch statt. Im täglichen Dienst und bei Einsätzen aus besonderem Anlass, wie z.B. Fußballspiele oder Demonstrationen, werden polizeiliche Maßnahmen vorab abgestimmt und ggf. lageabhängig in enger Absprache angepasst und durchgeführt.

10. Wer trägt die Kosten der Einsätze und wie hoch waren diese jeweils?

Zu 10.:

Da durch die Polizei Berlin Daten im Sinne der Fragestellung statistisch nicht erhoben werden, ist eine Angabe zu den Kosten von Einsätzen nicht möglich.

11. Ist es geplant, das Abkommen um andere Berliner Bahnhöfe zu erweitern und falls ja, wäre eine Ausweitung auf alle Berliner Bahnhöfe, die zeitgleich über einen U-Bahn-Anschluss verfügen, denkbar?

Zu 11.:

Momentan ist keine Ausweitung der Vereinbarung auf andere Berliner Bahnhöfe des S- und Regionalbahnverkehrs beabsichtigt.

12. Welches Gremium wäre für die Aufnahme weiterer Bahnhöfe in das Abkommen zuständig?

Zu 12.:

Die Aufnahme weiterer Bahnhöfe des S- und Regionalbahnverkehrs würde den Abschluss einer Änderungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und der Senatsverwaltung für Inneres und Sport erfordern.

13. Mit welchen zusätzlichen Kosten wäre hierbei zu rechnen?

Zu 13.:

Eine Kostenprognose ist unter Verweis auf die Antwort zu 10. nicht möglich.

Berlin, den 09. Oktober 2018

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport